

limitiert und normiert, weiters der Einfluss der göttlichen Liebe und Barmherzigkeit, die nicht als Widerspruch zum kanonischen Recht gesehen werden dürfen, sondern als dessen Letztkriterium gelten, an dem sich kirchliches Recht und Gesetz zu orientieren haben. Eine Besonderheit, die sich in keiner staatlichen Rechtsordnung findet, weist das kirchliche Strafrecht auf, nämlich die sogenannte Tatstrafe, die bereits mit Begehung der Straftat eintritt, ohne dass eine kirchliche Autorität eingreifen muss. Als weiteres Charakteristikum wird die Nichtigkeitsfeindlichkeit kirchlicher Gesetze vorgestellt, die jede/jeder KanonistIn unter dem Schlagwort „gültig, aber unerlaubt“ kennt.

Unter der Überschrift „Kirchenrechtlich denken und forschen“ analysiert die Autorin die Position des Kirchenrechts innerhalb der Theologie, im Hinblick auf das Verhältnis von Communio- und Hierarchie-Ekklesiologie sowie der Beziehung zwischen dem Zweiten Vatikanischen Konzil und dem kirchlichen Gesetzbuch.

Die Beziehung von Spiritualität und Recht steht im Zentrum des nächsten Abschnittes, in dem Bestimmungen des Kirchenrechts, die das persönliche Verhältnis des/der Einzelnen zu Gott zum Inhalt haben, einer näheren Betrachtung unterzogen werden. Ausgehend von der Definition des früheren Bischofs von Aachen, Klaus Hemmerle, wonach „Spiritualität ist, wie Glaube im Leben geht“, kommt Sabine Demel zur Erkenntnis, dass Spiritualität in diesem Sinn nicht ohne das Recht auskommt.

Dem Kirchenrecht wird häufig vorgeworfen, dass es keinen adäquaten Schutz gegen Rechtsbeugung des Gesetzgebers und der kirchlichen Autorität bieten würde, weil im Kirchenrecht weder eine Gewaltenteilung, noch Menschen- und Grundrechtskataloge existieren würden. Nach Ansicht der Autorin liegt eine Ursache für den mangelnden Rechtsschutz nicht in der fehlenden Gewaltenteilung, wohl aber in den – wie sie formuliert – „Grenzverwischungen“ zwischen gesetzgebender, ausführender und rechtsprechender Gewalt. Auch in der Auseinandersetzung mit dem Rechte- und Pflichtenkatalog für die Gläubigen werden Mängel offenkundig, v. a. im Hinblick auf inhaltlich unklare Formulierungen, eine unzureichende strukturelle Absicherung und einen fehlenden verfassungsrechtlichen Schutz. Die Herausforderungen einer laienorientierten Umgestaltung der Kirchenstruktur, eines pastoral und rechtlich zufriedenstellenden Umgangs mit geschie-

denen und wiederverheirateten Personen sowie die Erreichung einer Eucharistiegemeinschaft mit evangelischen Christinnen und Christen werden als Beispiele für ausstehende Reformen der kirchlichen Gesetzgebung untersucht.

Im Abschlusskapitel wird der Auftrag an das Kirchenrecht formuliert, sich von einer autoritativ gesetzten hin zu einer gemeinschaftlich verantworteten Rechtsordnung, die theologisch verankert ist, zu entwickeln.

Das Buch „Das Recht fließe wie Wasser“ bietet eine sehr spannende und differenzierte Auseinandersetzung mit Anfragen, die sowohl innerhalb als auch außerhalb der Kirche immer wieder an das Kirchenrecht gerichtet werden. Die Autorin gibt interessante und mitunter auch unorthodoxe Denkanstöße, die zur Diskussion und zum Weiterdenken anregen. Insgesamt ist dieses Buch eine Bereicherung für alle, die an einer kritischen Auseinandersetzung mit dem Kirchenrecht und an dessen positiver Weiterentwicklung interessiert sind. Diesem Werk ist eine weite Verbreitung und eine geneigte Leserschaft zu wünschen.

Salzburg

Gerlinde Katzinger

◆ Reichold, Hermann (Hg.): Führungskultur und Arbeitsrecht in kirchlichen Einrichtungen. Von der Personen- zur Institutionenorientierung der Grundordnung. Verlag Friedrich Pustet, Regensburg 2017. (134) Pb. Euro 24,95 (D) / Euro 25,70 (A) / CHF 26,18. ISBN 978-3-7917-2873-5.

Die Publikation enthält die Beiträge der kirchlichen Arbeitsrechtstagung „Grundordnung – Quo vadis?“ (2015). Herausgeber ist der Tübinger Arbeitsrechtler Hermann Reichold, der als Leiter der Forschungsstelle für kirchliches Arbeitsrecht Entwicklungen in diesem Feld begleitet. Das Tagungsthema reagiert auf den Streit um die Grundordnungsnovelle, in dem die Bischöfe von Eichstätt, Passau und Regensburg ihre Bedenken gegenüber der reformierten Ordnung (v. a. der Veränderung von Loyalitätsobliegenheiten) vortrugen. Inzwischen wurde eine Arbeitsgruppe eingesetzt (der einzelne Beitragende angehören), um über eine Weiterentwicklung der Ordnung nachzudenken. Die Arbeitsgruppe stellt sich u. a. die Frage, ob sich das kirchliche Arbeitsrecht einem Perspektivwechsel von einer Personen- zu einer Institutionenorientierung unterziehen könne, um das

Problem zu adressieren, dass die Kirchlichkeit von Einrichtungen gegenwärtig stark von der individuellen Kirchlichkeit der Beschäftigten abhängig gemacht wird. Kann eine kirchliche Prägung nicht mehr aus dem religiösen Bekenntnis der Beschäftigten generiert werden, muss sie anders erzeugt werden. Hierbei gerät die kirchliche Führungskultur in den Fokus. In einer Institutionenperspektive wird die Führungskompetenz der Einrichtungsleitung zur wesentlichen Bedingung einer religiösen Einrichtungskultur.

Der Herausgeber stellt ein Grußwort des Eichstättener Bischofs (7–8) und seine eigene Einführung (9–10) voran. Als Vertreter der theologischen Ethik nimmt Andreas Lob-Hüdepohl die „Dienstgemeinschaft als Führungsmaxime und Achtsamkeitsgebot“ (11–32) in den Blick. Auf der Suche nach einem adäquaten kirchlichen Führungsstil plädiert er für eine von der Achtsamkeit her erschlossene Führungskultur (28), die sich mit dem Motiv der christlichen Barmherzigkeit verknüpft (29). Die Dienstgemeinschaft zieht der Verfasser als einen normativ-leitenden „Kulturbegriff“ (20, 30) heran, der die Einrichtungskultur prägen könne. Dramatisch sei die theologische Leerstelle, sich das diesbezügliche Potenzial der Dienstgemeinschaft zu erschließen. Der Verfasser identifiziert Handlungsfelder, in denen eine Gestaltung erforderlich sei und diskutiert die Leistungsfähigkeit der Dienstgemeinschaft als Kulturbegriff in diesen Feldern.

Der Jurist Herbert Landau kommentiert den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts zum Düsseldorf-Chefarzt-Fall vom 22. Okt. 2014 (2 BvR 661/12) (33–48). Dies ist v. a. von Interesse, da der Verfasser als Berichterstatte an der Entscheidung selbst beteiligt war. Den Beschluss reiht er in die Tradition der Elisabethen-Entscheidung von 1985 (2 BvR 1703/83) ein, gleicht ihn mit der jüngsten Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte ab (v. a. Entscheidung Schüth, 1620/03) und erläutert seine Bedeutung für die Entscheidungen staatlicher Gerichte in Kirchensachen.

Der Unternehmensethiker Andreas Suchanek reflektiert Desiderate einer kirchlichen Führungskultur („In Vertrauen investieren“, 49–61) in der Wechselwirkung von Arbeitsrecht und Organisationskultur (49). Führen qualifiziert er in der Metapher des Spiels als einen komplexen Vollzug, bedingt durch Spielzüge, -regeln und Spielverständnisse (50–51). Für

die Realisierung von gemeinsamen Zielen bedürfe es der Führung; sie strebt die Herstellung eines gemeinsamen Spielverständnisses an.

Der Münchener Generalvikar Peter Beer erhebt in seinen Ausführungen „Vom personen- zum institutionenorientierten Ansatz“ (63–73) die Bedeutung der Grundordnung für die kirchliche Unternehmenskultur. Dabei fragt er nach der Möglichkeit einer institutionellen Verfolgung der kirchlichen Sendung angesichts der Erkenntnis, dass sich religiöse Biografien individualisieren. Eine Identifikation der Mitarbeitenden mit religiösen Einrichtungszielen als Bedingung einer Entstehung von Orten institutioneller Religiosität müsse vermehrt von der Einrichtungsleitung gefördert werden.

Abgedruckt sind ferner das Impulspapier des Deutschen Caritasverbandes „Merkmale verbandlicher Caritasidentität für berufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“ (77–81), die Grundordnung (83–89) und der genannte Chefarzt-Beschluss (91–134).

Die Referate sind lesenswert. Vermisst habe ich eine Leserführung, die den Zusammenhang der Beiträge erhellt und diese deutlicher in den Fragerahmen „Personen- und Institutionenorientierung“ einordnet.

Bochum

Judith Hahn

MORALTHEOLOGIE

◆ Merkl, Alexander/Schlögel-Flierl, Kerstin: *Moraltheologie kompakt. Ein theologisch-ethisches Lehrbuch für Schule, Studium und Praxis.* Aschendorff Verlag, Münster 2017. (198) Pb. Euro 14,80 (D) / Euro 15,30 (A) / CHF 15,09. ISBN 978-3-402-13232-6.

Das Vorhaben, die Themen und Denkwege der Moraltheologie auf knapp 200 Seiten grundlegend darzustellen, scheint völlig unmöglich zu sein. Dieser Meinung kann man sein, bis man den vorliegenden Band der moraltheologischen Fachvertreter aus Hildesheim, Alexander Merkl, und Augsburg, Kerstin Schlögl-Flierl, kennenlernt. Die kompakte Darstellung der Inhaltsbereiche der theologischen Ethik ist wirklich gelungen.

Es kommen die Themen der allgemeinen Moraltheologie wie Grundbegriffe, Methodik, Anthropologie, Gewissen, Naturrecht ebenso vor wie zwei größere Themenblöcke der speziellen Moraltheologie (Bioethik sowie